Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **- (1928)**

Heft 9

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Luzern, 1. März

Schweizerische Kirchen-Zeitung

№ 9 1928

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag — Für das *Ausland* kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion: Dr. V. von Ernst, Professor der Theologie, Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die Rechtsverhältnisse des Apostels Paulus. — Die Fastenmandate der schweizerischen Bischöfe. — Biblische Chronik. — Ausserordentliche Generalversammlung der Luzerner kantonalen Priesterkonferenz. — Priesterexerzitien. — „Paramentik" von Helene Stummel komplett. — Ein neues Erholungsheim für Frauen und Mädchen — Kirchenamtlicher Anzeiger. — InländischeMission. — Persönliches. — Exerzitien.

Die Rechtsverhältnisse des Apostels Paulus.

von A. K.

Paulus ist Idealbild apostolischer Arbeit. Unermüdlicher Eifer trieb ihn lehrend durch das gewaltige Römerreich, um Seelen zu gewinnen für Christus. Kein Wunder, dass ihm Feinde erstanden, sein Werk zu hemmen, seine Taten zu missdeuten, ihn zu verstricken in Rechtshändel mit der römischen Obrigkeit. Es mag daher für den Theologen von Interesse sein, die Stellung des Völkerlehrers zum römischen Rechte in ihren Einzelheiten zu kennen. Stoff zu einer Darstellung der paulinischen Rechtsverhältnisse bieten uns reichlich die Apostelgeschichte und Paulusbriefe einerseits, das damals geltende römische Recht anderseits.

Paulus bekennt seine bürgerliche Zugehörigkeit selbst mit den Worten: „Ich bin ein Jude aus Tarsus, Bürger einer nicht unbedeutenden Stadt in Zilizien." (Apg. 21, 39.) Tarsus, die Hauptstadt der römischen Provinz Zilizien, ist demnach sein Geburts- und Heimatort. Als „civitas libera" war Tarsus mit vielen Privilegien bedacht, und ihr Bürger Paulus ist diesen zufolge von Geburt auf zugleich r ö m i s c h e r Bürger. In dieser Beziehung tritt er in Gegensatz zu Christus und den übrigen Aposteln, die ja ausnahmslos jüdisches Bürgerrecht besassen. Die römische Zivität verlieh ihrem Inhaber Paulus sowohl volle politische Berechtigung, das jus suffragii et honorum, als auch volle Privatrechtsfähigkeit.

Auffällig ist es, wie Paulus zufolge der Apg. zuerst den jüdischen Namen „Saul", später aber den römischen „Paulus" trägt. Von all den Lösungen dieser Tatsache, die bisher erbracht wurden, kann nur eine befriedigen, die besonders Theodor Mommsen befürwortet. Die Namensänderung geht höchst wahrscheinlich auf ein Vorrecht der römischen Bürger überhaupt zurück. Dies Recht besagte: „nihil male est honesti hominis nomen adsumere." (Gajus, Digesten 36, 1, 65.) Der zweite Name des Apostels jedoch verfolgt den besondern Zweck, den für die Römer fremdartigen, jüdischen „Saul" durch einen wohlbekannten und einheimischen „Paulus" zu ersetzen. Ob diese Namengebung schon bei der Beschneidung geschehen, oder aus dem Mannesalter datiert, bleibe dahingestellt. Lukas lässt den römischen Namen erstmals zu jenem Zeitpunkt verlauten, da Paulus auf seiner ersten Missionsreise vorwiegend römisches Gebiet betritt. (Apg. 13, 9.)

Paulus ist römischer Bürger. Es scheint uns aber ein krasser Widerspruch mit dem Gesagten zu sein, wenn wir hören müssen, wie Paulus nach eigenen Worten „fünfmal von den Juden vierzig Streiche weniger einen empfing und dreimal mit Ruten geschlagen wurde" (2. Kor. 11, 24—25). Der römische Bürger durfte ja nicht gezüchtigt werden, da ihn das julische Gewaltsgesetz dagegen schützte: „Lege Julia de vi publica damnatur, qui aliqua potestate praeditus civem Romanum . . . verberaverit inve publica vincula duci jusserit." Tatsächlich steht auch der Befehlshaber zu Jerusalem von der beabsichtigten Züchtigung des gefangenen Paulus ab, da er vernimmt, der Gefesselte sei römischer Bürger.

Zur Klärung oben erwähnter Tatsachen müssen wir annehmen, dass den Vorständen der palästinensischen Judengemeinden das Recht zustand, wenigstens in Sachen des Kultus über ihre Stammes- und Glaubensgenossen eine Korrektion zu verhängen, die derjenigen der römischen Munizipalbeamten analog war. So hat sich denn das erwähnte Privileg des römischen Bürgers kaum auf diese religiösen Strafen erstreckt. Zudem wird sich Paulus wohl gehütet haben, die römische Staatsgewalt gegen jüdische Glaubensgerichte anzurufen, einmal aus Pietätsgründen, dann aber, weil sich der rechte Jude durch Berufung auf seine Aufnahme unter die Römer von seinem Volke schied, und vor allem, um für Christus zu leiden.

Was aber ist zu sagen, wenn Paulus drei weiteren Züchtigungen, und zwar durch Liktoren unterzogen wird? Hier sind zwei Möglichkeiten der Erklärung. Entweder hat sich der Apostel in diesen Fällen nicht als römischer Bürger ausgewiesen, oder die Munizipalbehörden haben sich einfach darüber hinweggesetzt. Denn für gewöhnlich wird die Züchtigung bei den Römern nur als Vorbereitung zur Capitalstrafe verhängt.

Die Rechtslage des Apostels rückt in ein neues Licht mit seiner Gefangennahme zu Jerusalem. Es ist bedeutsam, Ursache und Verlauf derselben hier einzuflechten. Längst schon war Paulus den Juden ein Dorn im Auge,

weil er mit unermüdlichem Eifer das Christentum verbreitete. Dieses schien dem verknöcherten Judaismus ein unerträglicher Skandal und eine mächtige Beeinträchtigung seines Anhanges. Mit Argusaugen erspähten die Juden daher die Gelegenheit, bei der sie den Apostel unschädlich machen könnten. Wie er nun von der dritten Missionsreise zurückgekehrt, den Tempel besuchte, „erblickten ihn dort Juden aus Asien. Sie reizten das ganze Volk auf, nahmen ihn fest und schrieen: Ihr Männer von Israel, zu Hilfe! Das ist der Mensch, der überall vor allen Leuten gegen das Volk, das Gesetz und diese Stätte eifert. . . . Die ganze Stadt geriet in Aufregung, und es entstand ein Volksauflauf. Paulus wurde ergriffen und aus dem Tempel geschleppt. . . . Schon wollten sie ihn töten, da wurde dem Befehlshaber der Besatzung gemeldet: Ganz Jerusalem ist in Aufruhr. Sofort eilte dieser mit Soldaten und Hauptleuten zu ihnen hinab. Sobald sie den Befehlshaber und seine Soldaten sahen, hörten sie auf, Paulus zu schlagen. Der Befehlshaber trat hinzu, liess ihn ergreifen und mit zwei Ketten fesseln. Er fragte, wer er sei und was er getan habe. In der Volksmenge schrie alles durcheinander. Weil er vor lauter Lärm nichts Sicheres erfahren konnte, liess er ihn auf die Burg bringen." (Apg. 21, 27—34.) Dort blieb er kurze Zeit in Gewahrsam und wurde, von einer Verschwörung bedroht, nächtlicher Weile nach Caesarea gebracht, wo Statthalter Antonius Felix residierte. Dorthin folgten auch nach 5 Tagen die jüdischen Kläger, um ihre Beschwerde vorzubringen.

Während die früher erwähnten Vorkommnisse des Apostels in den Kreis der Exekutivbehörde gehören, tritt Paulus durch die Anklage seiner Todfeinde zu der eigentlichen Justizbehörde in Beziehung.

Vor wem musste diese Klage geführt werden? Für gewöhnlich vor dem Statthalter und dessen Beratern jener Provinz, in welcher der Angeschuldigte heimatberechtigt war. In unserem Falle vor dem Statthalter von Zilizien in Tarsus. Wo es aber der Verhältnisse halber angebracht war, besass auch das Forum des Tatortes bezügliche Kompetenz. So auch hier. Und somit geht die ganze Angelegenheit des Apostels in die Hände des Statthalters von Caesarea über.

Zweimal wird der Prozess aufgenommen; zuerst unter Statthalter Antonius Felix. Der Hohepriester Ananias mit einigen Aeltesten und einem Anwalt treten vor dem Landpfleger als Kläger gegen Paulus auf. Nach ihren Anschuldigungen (Apg. 25, 7) hätte sich Paulus „gegen das jüdische Gesetz, gegen den Tempel und gegen den Kaiser" verfehlt. Aufruhr, Tempelschändung und Majestätsverbrechen wären also seine strafwürdigen Taten. Diese können aber, vom Standpunkt der römischen Justiz aus betrachtet, nur als Staatsverbrechen gefasst werden und haben bei tatsächlichem Erweise die Todesstrafe im Gefolge. Weil überdies der römische Begriff des Majestätsverbrechens fast unbeschränkte Dehnbarkeit besass, die Juden aber als ein Volk voll unruhiger Köpfe galten, war auch der gerichtlichen Entgegennahme dieser Klage schon grosser Vorschub geleistet. Nachdem die Kläger ihre Sache vorgebracht, kommt Paulus zum Worte; er verteidigt sich aber so glücklich, dass Felix seine Unschuld erkennt, die Entscheidung aber vertagt und den Gefangenen in leichter Haft bewahrt, wohl in der Hoffnung, von ihm Geld zu bekommen. (Apg. 24, 1—21.)

Leider kannte die römische Rechtsordnung kein Mittel, wodurch das Statthaltergericht zur Vollendung des Prozesse gedrängt worden wäre. Demzufolge war des Apostels Sache noch unentschieden, als nach 2 Jahren der neue Statthalter Porcius Festus seinen Einzug hielt. Auch er enthält sich eines Urteils und scheint Lust zu haben, den Juden zu Gefallen die Verhandlung nach Jerusalem zu vertagen. Das aber will Paulus verhüten und appelliert an den Kaiser.

Diese Appellation hätte Paulus auch schon früher stellen können; denn der Statthalter ist im Capitalprozess des römischen Bürgers nicht die entscheidende Instanz, vielmehr ist nach dem julischen Gewaltsgesetz Berufung an den Kaiser gestattet. „Lege Julia de vi publica damnatur, qui aliqua potestate praeditus civem Romanum antea ad populum (provocantem) nunc imperatorem appellantem necaverit necarive jusserit." (Paulus sent. 5, 26, 1.) Der Statthalter erkennt auch Pauli Berufung ans Kaisergericht als rechtsgültig an mit den Worten: „Caesarem appellasti, ad Caesarem ibis!"

Noch einmal fordert Festus den Apostel vor, um sich für seinen Bericht zu orientieren, den er in dieser Sache an den Kaiser erstatten will. König Herodes Agrippa wohnt dieser Vorladung bei und erklärt nachher: „Man könnte den Mann frei lassen, wenn er nicht Berufung an den Kaiser eingelegt hätte." (Apg. 27, 32.) Hierauf erfolgte des Apostels Ueberführung nach Rom, wahrscheinlich im Herbste des Jahres 60.

Sowohl zu Caesarea in der Residenz, wie nachher auf dem Schiff, das Paulus nach Italien bringt, und in der Reichshauptstadt ist seine Haft nicht die schwere der Fesselung und des Kerkers, sondern die leichte, militärische; das römische Recht bestimmt sie als „aperta et libera et in usum hominum constituta custodia militaris".

Wie gestaltete sich der Prozess in Rom? Darüber bestehen leider keine ausdrücklichen Dokumente. Aus den Paulusbriefen, der Apostelgeschichte und der Tradition ergibt sich aber indirekt, dass der Weltapostel in Rom einen vollen Freispruch erlangte.

Seine eigenen Briefe melden eine apostolische Wirksamkeit, welche in den Jahren des Apostellebens bis zur ersten Gefangenschaft nicht unterzubringen ist. Speziell verbürgt scheint seine Freilassung im ersten Brief an den Schüler Timotheus, wo es (4, 17) heisst: „In meiner ersten Verteidigung ist mir der Herr beigestanden . . . und ich wurde befreit aus dem Rachen des Löwen." Ebenso bekunden jene Briefe, die er aus der ersten Gefangenschaft an die Philipper (1, 25) und an Philemon (22) sandte, seine freudige Zuversicht auf Befreiung. —

Die Apostelgeschichte berichtet vom günstigen Stande des Prozesses Pauli in Caesarea, und daraus erwächst wenigtsen sein Beweis grosser Wahrscheinlichkeit, dass Paulus in Rom freigesprochen wurde. — Die Tradition endlich verlegt den Tod des Apostels in die Zeit der neronischen Verfolgung, die im Herbst 64 begann, lässt Paulus bis Spanien vordringen und bekennt eine zweimalige Gefangenschaft. Also muss der Apostel das erste Mal einen vollen Freispruch erlangt haben.

Noch war ja die Stunde seiner Auflösung nicht gekommen. Wieder trug ihn der Feuereifer durch die Welt, dass sie an seiner Flamme sich entzünde. Als dann im Herbst des Jahres 64 Rom auf Anstiften Neros zu Zweidritteln in Flammen aufging, die Brandstiftung jedoch den Christen in die Schuhe geschoben wurde, begann die grosse Verfolgung. Nun wusste Paulus, dass auch sein Ende nahte. Er wurde wohl als Mitschuldiger am Brande verhaftet, gefesselt, eingekerkert und, weil römischer Bürger, zum Tode durch das Schwert verurteilt. Und wenn auch das Todesurteil auf falschen Motiven fusste, so ist es wenigstens nach römischem Rechte vollzogen worden, und Paulus ist im Tode noch, was er von Geburt an war: ein römischer Bürger. A. K.

Die Fastenmandate der schweizerischen Bischöfe.

(Schluss)

Mgr. Aurelio Bacciarini, Apostolischer Administrator des Tessin, spricht seinen Diözesanen vom „Tag des Herrn", der Heilighaltung der Sonn- und Festtage. Das moderne Heidentum, führt der Oberhirte aus, hat den Tag des Herrn eigentlich als Zielscheibe erkoren und sucht mit allen Mitteln die christlichen Feste zu verweltlichen. Die Entheiligung des Sonntags ist soziale Apostasie. Seine Heilighaltung schützt und fördert das Familienleben im häuslichen Kreise. Was nützt aller Kulturfortschritt, wenn die Familie der Dekadenz verfällt und die Bande zwischen den Gatten, Eltern und Kindern sich lockern? Die Heilighaltung des Sonntags richtet einen Damm auf gegen die Vergnügungssucht, die unser Volk ruiniert. Unter den Sonntagspflichten ist die wichtigste die Teilnahme am hl. Opfer. Das Anhören einer jeden hl. Messe genügt an und für sich zur Erfüllung des Gebotes. Aber der gute Christ wird die Pfarrmesse wegen ihrer besonderen geistlichen Gnaden bevorzugen und ebenso vor allem die Pfarrpredigt besuchen. Der Besuch des Nachmittagsgottesdienstes ist von unschätzbarem Wert für das christliche Volksleben. Mit der Heilighaltung der Sonn- und Festtage verbindet sich von selbst der Empfang der hl. Sakramente. Der Bischof wendet sich dann gegen die Haupthindernisse der Sonntagsheiligung: die Fest- und Sportseuche, und fordert zum Schluss die Behörden, die Presse, alle wahren Volksfreunde auf, für die christlichen Traditionen einzutreten.

Mgr. Marius Besson, Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg, nimmt aus den bedauerlichen Vorgängen in einem Nachbarlande, die auch bei uns einen Nachklang finden könnten, Anlass, seinen Diözesanen den Gehorsam gegen den Papst einzuschärfen. In kurzen, prägnanten Worten wird das Wesen der päpstlichen Autorität dargelegt: sie schliesst die Fülle kirchlicher Gewalt in sich. Wie Petrus, so ist sein Nachfolger, der Papst, Statthalter Jesu Christi. Der Primat des römischen Bischofs ist urchristliche Tradition. Wir schulden dem Papste kindliche Ergebenheit und Vertrauen. Wie oft hat es die moderne Welt bereuen müssen, den päpstlichen Weisungen kein Gehör geschenkt zu haben. Hätte man die Lehren der „Rerum novarum" befolgt, wären viele soziale Misstände gehoben worden. Hätte man auf die mahnende Stimme Benedikts XV. gehört, wie viele Millionen junger Menschenleben wären verschont geblieben! Weil die Autorität des Papstes für uns eine grosse Wohltat ist, deshalb müssen wir dem Hl. Vater dankbar sein für seine väterliche Fürsorge. Der Gehorsam gegen den Papst soll nicht knechtisch sein, auch nicht rein äusserlich, sondern innerlich und freudig. Bekritteln wir nicht die päpstlichen Massnahmen: was dem Ansehen des Papstes Abbruch tut, schadet der ganzen Kirche. Schliessen wir den Hl. Vater in unsere täglichen Gebete ein. V. v. E.

Biblische Chronik.

12. Diese Apokatastasis der mosaisch-davidischen Glanzzeit wird aber noch gekrönt durch die Apokatastasis des Alls. Der Einflusskreis Israels bleibt nicht auf die Grenzen des 12 Stämmevolkes beschränkt, auch nicht auf die davidischen Untertanenländer. Israel hat von allen vier Windrichtungen her leiden müssen; also wird es überall auf Erden geehrt werden. Auch da zeigt sich die Wendung der Wendung:

Joel 3, 6— sagt zu den Phönikern:
Judäer und Jerusalemer verkauftet ihr den Joniern,
Ich verkaufe euere Kinder den Judäern
und diese verkaufen sie den Sabäern.

(Vgl. die geographische Richtung als Gegenstück der gewendeten Wendung.)

Jes. 60 ff. ist ganz erfüllt von diesem allumfassenden Wenden der Wendung: die ganze Welt wird Sion tributpflichtig und untertan, ja sogar in Juda und Levi aufgenommen.

Damit ist der Blick der Erwartung über die davidischen Reichsgrenzen hinaus ins allgemein Menschliche erweitert.

13. In diesem Augenblicke verbindet sich die messianische Erwartung mit einer andern Bildreihe. Im Psalm 73 bittet der Sänger, Jahwe möge sich wieder als machtvoller König der Gesamtwelt erweisen, wie damals, als er am 2. Schöpfungstage das Urmeer schlug und am 3. Tage Meer und Land schied:

In deiner Kraft bezwangest du das Meer,
zerbrachst die Drachenschädel auf der Flut,
zerschmettertest des Leviathans Köpfe,
gabst ihn zur Speise dem „Getier" (Wutz) der Tiger.
Du grubst das Wasserbett für Quell und Bach
und legtest trocken urzeitliche Ströme.
Ja, dir gehört der Tag und dir die Nacht,
und du hast hingeschaffen Licht und Sonne.
Du hast der Erde Grenzen hingestellt
und Sommerzeit und Winter schufest du.

Damit wird ohne weiteres das gegenwärtige Leiden unter den Feinden mit dem Chaos und der Herrschaft des Urmeers (personifiziert Thiamat oder Leviathan) in Vergleich gesetzt; und zwangsläufig die Errettung aus dem Elend der Schöpfung der Weltordnung, wie sie im 6 Tagewerk geschildert wird.

14. Das Chaos, als Bild für das Elend, erscheint bei Jeremias 4, 23:

Ich schaue zur Erde — sieh Totu wabotu
zum Himmel — sein Licht ist verschwunden.
Ich schaue die Berge an — sie beben,
die Hügel — sie wanken und schwanken.
Ich schaue — da ist kein Mensch mehr da,
die Vögel des Himmels — entflohen.
Ich schaue das Fruchtland — öd und leer,
all seine Städte — sie sind verbrannt.

Daher gehört auch die Erschütterung der Gestirne bei Isaia, Apg. 2, 6. 21.

15. Mit dem Chaos ist das Schweigen verbunden, das mit ihm gegeben war: eine unendlich tiefe Stille (vgl. IV. Esr. 6, 39: noch war der Klang der Menschenstimme vor dir nicht verschollen).

Wenn nun aber der Heilsschöpfung das Chaos vorangeht, so auch das Schweigen. Nach der spätern Apokalyptik tritt dieses beim Tode des Messias ein (IV. Esr. 7, 30). Der Prophet Zacharias aber fand dieses Schweigen zur Zeit des Darius, unmittelbar vor dem Tempelbau erfüllt (Zach. 1, 11; 2, 17).

16. Wenn dann in urzeitlichem Schweigen alles stille vor dem Herrn ist, dann erhebt er sich aus seiner Wohnung: Zach. 2, 17, und er schafft einen neuen Himmel und eine neue Erde. Wie Chaos und Schweigen bloss als Bilder a majore ad minus angezogen werden, so versteht Isaia 65, 17 ff. unter dem neuen Himmel und der neuen Erde bloss die glücklichen Zustände unter der erlösten Menschheit. Erst die spätere Apokalyptik erweiterte die Gedankenfolge kosmologisch auf die wirkliche Endzeit (siehe später!).

17. Auf der neuen Erde wird eine glückliche Lebenslage für die Menschen beginnen; bei den Propheten wird dieser Zustand noch nicht mit dem Namen Paradies verbunden; erst die spätere Apokalyptik tut dies (IV. Esr. 7, 36). Doch dem Inhalte nach ist es dieses selbe: Jesaia 11, 6 ff. und Jes. 65, 17 ff. und Jes. 35, 1 ff.

18. So kann es nicht fehlen, dass die spätere Apokalyptik, die besonders die übernationale messianische Erwartung pflegte, den Messias als zweiten Adam hinstellt, wie wir aus 1. Lor. 15, 45 ersehen. Bei den Propheten erscheint dieser Gedanke noch nicht, trotzdem er Gen. 3, 14 u. 15 grundgelegt gewesen wäre (und zwar ausserhalb des Gedankens an die Wendung der Wendung) und trotzdem er Jes. 11, 8 und 65, 25 durch Nennung der Schlange nahegelegt gewesen wäre.

19. So haben wir 1—11 und 13—18 zwei Gedankenlinien, die sich zwangsläufig entwickelten, wenn einmal der Grund gelegt war. Die Linie 1—11 ist noch ganz jüdisch-national gehalten; sie stehen aber nicht in Gegensatz zueinander, sondern die zweite Linie knüpft an die erste an und ist durchaus folgerichtig.

20. Damit ist die Geschichte der Urzeit und die Geschichte der Nation von Moses-Jeremias als Typus (2fach) hingestellt und damit ist die Typologie als etwas durchaus Biblisches erwiesen. F. A. H.

Ausserordentliche Generalversammlung der Luzerner kantonalen Priesterkonferenz.

An der letzten Generalversammlung der Luzerner kantonalen Priesterkonferenz wurde beschlossen, im Laufe des Winters eine ausserordentliche Versammlung abzuhalten mit einem Referate über die Revision des Luzerner Erziehungsgesetzes. Diese Versammlung findet nun Montag, den 11. März, nachmittags 2 Uhr, im Priesterseminar in Luzern statt. Das Referat wird der hochw. Herr Dr. Albert Mühlebach, Professor und Schulinspektor in Luzern, halten. Die bekannte Tüchtigkeit des Referenten und der wichtige Verhandlungsgegenstand lassen eine zahlreiche Beteiligung erwarten. Persönliche Einladungen werden zur Versammlung nicht versandt. B. S.

Priesterexerzitien.

Priesterexerzitien in Feldkirch.

5.—9. März und 21.—25. Mai.

„Paramentik" von Helene Stummel komplett.

(Mitget.) In Nr. 5 vom 2. d. M., Seite 39 wurde in dem Artikel „Etwas für den Paramenten-Verein" die irrtümliche Ansicht verbreitet, als ob das grosse Werk „Paramentik" von Helene Stummel vom Verlag Kösel unvollendet liegen gelassen wurde. Demgegenüber muss festgestellt werden, dass das Gesamtwerk bereits komplett in 15 Lieferungen (Umfang 107 Seiten Text, 17 Tafeln in Farbendruck und 204 schwarze Tafeln mit 268 Abbildungen) zum Preise von M. 60.— abgeschlossen vorliegt. So dürfte die „Paramentik" von Helene Stummel am besten ihren Zweck erfüllen: Durch die Menge der künstlerisch wertvollen Vorlagen eine vorzügliche praktische Hilfe für alle jene zu werden, die sich mit der Anfertigung, dem Ankauf oder der Besorgung von Paramenten zu befassen haben.

Ein neues Erholungsheim für Frauen u. Mädchen.

(Mitget.) Der Schweiz. katholische Frauenbund hat den „Hof Gersau" in Gersau gekauft und wird ihn zu einem Erholungsheim für Frauen und Mädchen aus bescheidenen Verhältnissen ausgestalten. Diese Gründung darf als eine vaterländische Tat bezeichnet werden. Wie viele abgearbeitete Mütter und junge kränkelnde Mädchen hätten zur Stärkung oder nach schwerer Krankheit zur vollständigen Genesung einige Wochen Ruhe und Erholung bitter notwendig. Aber die notwendige Kur darf nicht viel kosten. Und dabei sollten doch Verpflegung und Obsorge möglichst gut sein, wenn die Erholungszeit Erfolg haben soll. Das dürfte im neuen Erholungheim geboten werden. Es ist in prächtiger Gegend ruhig gelegen, und der Schweiz. katholische Frauenbund wird ohne Zweifel für eine tadellose Führung besorgt sein, damit das Heim seinem Zwecke entsprechen könne.

Wer in den Fall kommt, für Frauenspersonen aus Arbeiterkreisen oder aus einfachen ländlichen Verhältnissen einen passenden Erholungsaufenthalt zu wählen, soll diese Neugründung nicht übersehen.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für das Bistum Basel.

Triennal- und Pfarrexamen pro 1928.
I. Triennalexamen.

Für die diesjährigen ad normam Can. 130 C. J. C. abzunehmenden Triennalexamen werden nachstehende Prüfungsgegenstände bestimmt:

1. Exegese: a) Altes Testament: Canon Veteris Testamenti; Hexaemeron cap. 2; Isaias 7, 14. b) Neues Testament: Apostelgeschichte, Jakobusbrief.

2. Dogmatik: Sakramentenlehre.

3. Moral: Die Lehre über die Tugenden, über die 10 Gebote Gottes.

4. Kirchenrecht: Rechte und Pflichten der Kleriker, Can. 108—144, 2376—2389; Kirchliche Beerdigung, Can. 1203—1242, 2339; Bücherzensur und Bücherverbot, Can. 1384—1405, 2318. Zensuren, Can. 2241—2285; Strafen auf bestimmte Vergehen, Can. 2314—2414.

5. Kirchengeschichte: Von Karl dem Grossen bis Bonifaz VIII., 814—1303.

6. Pastoral: Die Quellen der geistlichen Beredsamkeit, Rundschreiben Benedikt XV. über die Predigt.

Jeder Prüfungskandidat hat ausserdem dem Präsidenten der Prüfungskommission 2 im Laufe des Jahres gehaltene Predigten einzusenden. An Stelle einer Predigt kann eine Katechese oder eine Konferenzarbeit treten.

II. Pfarrexamen.

Für das Pfarrexamen ad normam Can. 459 C. J. C. gilt der gleiche Stoff. Bei der mündlichen Prüfung sollen überdies Fragen aus dem gesamten Gebiete der Theologie gestellt werden.

Jeder Prüfungskandidat hat ausserdem eine dogmatische Predigt, die Lösung eines Casus aus der Moral oder dem Kirchenrecht dem Präsidenten einzuliefern.

III. Die Triennal- und Pfarrprüfungen haben in allen Prüfungskreisen in den Monaten Juni und Juli stattzufinden. Die Zeit der Prüfungen ist in der Kirchenzeitung zu publizieren. Die Anmeldung hat beim Präsidenten der Prüfungskreise zu geschehen (vide Status cleri, pag. 5 u. 6).

Die Jurisdiktion der Kandidaten der Triennalprüfungen endet mit dem 1. August.

Solothurn, den 28. Februar 1928.

† **Josephus,**
Bischof von Basel und Lugano.

Das Opfer des Bistums Basel zugunsten der verfolgten Katholiken in Mexiko.

Wie die in heutiger Nummer publizierte Gabenliste zeigt, hat die Anregung der hochwürdigsten schweizerischen Bischöfe, für die schwer verfolgten Katholiken in Mexiko ein freiwilliges Opfer aufzunehmen, in der Diözese Basel einen überaus erfreulichen Erfolg gehabt. So viele Priester und Gläubige haben in edler christlicher Solidarität der hart bedrängten Brüder in Amerika sich erinnert und ihnen mit der Geldgabe einen Beweis des Mitfühlens und Mitbetens im blutigen Kampfe um Religion und Leben gegeben. Möge der Vergelter alles Guten alle Gaben reichlich lohnen und segnen.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen
La Chancellerie Episcopale a reçu:

Für Mexiko: Hertenstein (Institut) 105, Wolhusen 100, Interlaken 75, Oberwil (Zug) 8, Baldegg 100, Münster (St. Michael) 96, Sissach 20, Herdern 20, Luzern (St. Leodegar) 845, Vitznau 92, Ettiswil 101, Arlesheim 105, Kirchdorf 25, Kaiseraugst 48, Hägglingen 150, Bremgarten 343, Bettwiesen 33.70, Holderbank 20, Gretzenbach 130, Horw 175, Knutwil 40, Grossdietwil 53, Steinhausen 44, Leibstadt 30, Auw 120, Berikon 45, Baldingen 28, Lommis 250, Bichelsee 163, Oberdorf 20, Mümliswil 175, Emmen 166, Sempach 100, Sörenberg 24, Lenzburg 87, Abtwil 145, Dottikon 50, Gansingen 52, Sulz 50, Arbon 200, Dulliken 190, Erlinsbach 250, Breitenbach 37, Luzern (St. Paul) 185, Brislach 135, Reussbühl 446, Stein (Aargau) 75, Diessenhofen 86, Steinebrunn 150, Subingen 76, Luzern (Senti) 15, Römerswil 150, Baden 172, Adligenswil 32.50, Root 130, Hildisrieden 330, Buttisholz 210, Willisau 395, Zug 400, Hermetschwil 35, Bischofszell 770, Weinfelden 180, Horn 65.50, Klingenzell 20, Spital Solothurn 100, Metzerlen 84, Ballwil 50 Eschenbach 124, Altishofen 425, Birmenstorf 60, Warth 15, Romanshorn 355, Sirnach 655, Hitzkirch 320, Luzern (St. Maria) 1,500, Luzern (St. Karl) 120, Hochdorf 316, Kleinwangen 58, Schötz 215, Unterägeri 10, Künten 52, Lunkhofen 100, Deitingen 57 50, Basel (Heiliggeistkirche) 50, Sarmenstorf 307, Wuppenan 60, Reussbühl (Nachtrag) 20, Obermumpf 28, Tänikon 265, Stein a. Rh. 90, Meggen 83 Münchenstein 35, Uesslingen 75, Rickenbach (Thurgau) 250. Kienberg 17, Rebeuvelier 15, Courrendlin 75, Unterendingen 10, Eiken 148, Udligenswil 70, Zwingen 50, Kaisten 81, Frick 105, Tobel 106, Hasle 75, Steinhausen (Nachtrag) 11, Kloster Fahr 20, Möhlin 98, Mühlau 51, Solothurn 193, Oberbuchsiten 55, Bellikon 32, Sins 235, Eggenwil 20, Altnau 25, Neuhausen 30.50, Hofstetten 50, Villmergen 441.20, Muri 25, Basel (St. Maria) 1,485, Gebenstorf 320, Hägglingen 11.

Für die Sklavenmission: Kleinlützel 32, Sarmenstorf 10, Tänikon 101, Delémont 150, Eiken 102.

Gilt als Quittung.
Pour acquit.

Postcheck Va 15. Compte de chèques Va 15.

Solothurn, den / *Soleure, le* } 28. Februar 1928.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.
Alte Rechnung pro 1927.
a. Ordentliche Beiträge.

	Uebertrag	Fr. 262,311.15
Kt. Aargau: Koblenz 50; Würenlingen, Nachtrag 40; Rohrdorf 130; Villmergen, Hauskollekte 1240; Zurzach II. Rate 300 Klingnau Hauskollekte 700; Oeschgen, Hauskollekte 110; Obermumpf 107; Wohlenschwil, Hauskollekte 510; Lengnau-Freienwil, a) Kirchenopfer 97.80; b) Hauskollekte (dabei Extragabe zum Andenken an Frl. Helene Suter sel. in Freienwil) 127.20; Wölflinswil 120; Kaisten 138; Wohlen, Nachtrag 150; Waltenschwil, Nachtrag 62; Schupfart 35	„	3 917.—
Kt. Appenzell A/Rh.: Durch bischöfl. Kanzlei Beiträge aus Appenzell A/Rh.	„	393.—
Kt. Appenzell I/Rh.: Durch bischöfl. Kanzlei Beiträge aus Appenzell I/Rh.	„	2,874.20
Kt. Basel-Stadt: Basel, St. Josef a) Opfer 297.20 b) Kinderbeitrag 142.50	„	439.70
Kt. Bern: Brislach 121; Laufen 305; Damvant 15; Réclère 15, Beurnevésin 5.60; Biel 200; Pruntrut a) Gabe vom III. Orden 25; b) Ungenannt 12	„	698.60
Kt. Graubünden: Trimmis 140; Alvaschein 46; Igels 8; St. Maria 44; Castaneda 23; Brienz 20; Ardez 40; Churwalden 53.70; Panix 4; Almens 3.50; Neukirch 8.60	„	410.80

Kt. Luzern: Littau 75; Flühli 150; Nottwil, II. Rate 100; Romoos 100; Schwarzenbach 10; Luthern, Hauskollekte II. Rate 200	Fr.	635.—
Kt. Obwalden: Kerns a) Hauskollekte durch die marian. Jungfrauenkongregation 1550; b) Filiale St. Niklausen 77; Giswil, Filiale Grossteil 20; Alpnach 400	„	2,047.—
Kt. Schwyz: Küssnacht, Filiale Merleschachen	„	20.—
Kt. Solothurn: Gänsbrunnen 5; Ramiswil 10	„	15.—
Kt. St. Gallen: Durch bischöfl. Kanzlei Beiträge aus dem Kanton St. Gallen 10,751.35; Eggersriet, Hauskollekte 86	„	10,837.35
Kt. Tessin: Durch bischöfl. Kanzlei Beiträge aus dem Kanton	„	1,916.33
Kt. Thurgau: Bichelsee	„	200.—
Kt. Uri: Sisikon, Hauskollekte Rest 200; Wiler, Hauskollekte 120	„	320.—
Kt. Waadt: Aigle 40; Lavey 55	„	95.—
Kt. Wallis: Trois Torrents 50.50; Outre Rhône 56; Riddes 5.50; Törbel 5; St. Maurice, Abtei 50; Choëx 17.50; Finhaut 20; Salvan 74	„	278 50
Kt. Zug: Baar, Hauskollekte II. Rate 735; Oberägeri, Nachtrag 20	„	755.—
Kt. Zürich: Wald 196.50; Affoltern a. A. 105; Schlieren, Hauskollekte 320; Pfungen 10	„	631.50
Total:	Fr.	288,795.13

b. Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag	Fr.	204,324.40
Kt Obwalden: Legat von Herrn Anton Ming sel., Bärfallentoni, Kerns (mit Marchzins)	„	2,065.11
Kt. St Gallen: Legat von Herrn Jakob Giger sel. Andwil	„	1,000.—
Legat von Ungenannt in Benken	„	1,281.45
Total:	Fr.	208,769 60

Zug, den 25. Februar 1928.

Der Kassier (Postcheck VII 295): **Alb. Hausheer.**

NB. Die hochwürdigen Pfarrämter werden gebeten die noch ausstehenden Beiträge pro 1927 unverzüglich einzusenden behufs Rechnungsabschluss.

Persönliches.

H.H. Dr. Franz Niggli, Vikar in Balsthal, wurde zum Pfarrer von Lostorf (Kt. Solothurn) gewählt.

H.H. Dr. phil. et theol. Emil Spiess ist nach zweijähriger Lehrtätigkeit am Missionsseminar in Wolhusen als Professor für Philosophie und Theologie an die Cisterzienserabtei Himmerod im Rheinland berufen worden.

Exerzitien in Mariastein im Jahre 1928.

5.—8. März für Sakristane. 5.—8. April für Männer und Jünglinge. 18.—21. Juni für Jungfrauen. 20.—23. August für Priester. 16.—19. September für französisch sprechende Männer. 24.—27. September für Priester. 8.—11. Oktober für Priester. 18.—21. Oktober für französisch sprechende Jünglinge. 31. Okt. bis 3. Nov. für Männer und Jünglinge. 6.—9. Dezember für Jünglinge. Die Exerzitien beginnen am erstgenannten Tag ca. 7 Uhr abends und schliessen am zweitgenannten Tag so, dass die Abendzüge in Basel erreicht werden können.

Anmeldungen bitte bis spätestens 5 Tage vor Beginn der Exerzitien, zu richten an Pater Superior in Mariastein (nicht an dessen persönliche Adresse).

Korrektur.

In Nr. 8, Artikel „Aus und zu den Acta Ap. Sedis" ist am Schluss statt „subdelegiert ist", „delegiert ist" zu lesen.

Wir **suchen** für eine

Tochter

Vollwaise, Rekonvaleszent, einen leichteren Posten in geistlichem Hause, eventuell ohne Lohn. Höhenort bevorzugt.

Weitere Auskunft durch das Kantonalsekretariat des kath. Frauenbundes, Gallusstr. 22, St. Gallen.

Eine

Person

in den 40er Jahren, in Haus und Garten bewandert, **sucht Stelle** zu einem hochw. Geistlichen Herrn Gute Ausweise stehen zu Diensten. Offerten erbeten unter J. B. 191 an die Expedition.

Geschlossene

Exerzitien

für Arbeiterinnen und Angestellte (nur deutsch sprechende) **vom 6. bis 9. April,** Villa Roc Montès (Berner Jura). Pensionspreis pro Tag **3 Fr.**

Anmeldungen sind bis Ende März an die Direktion der „Villa Roc-Montès" Le Noirmont zu richten.

BITTE!

Welches Pfarramt wäre in der Lage, der Trinkerheilstätte Pension Vonderflüh in Sarnen für die Hauskapelle, die noch sehr dürftig ausgestattet ist, einen ältern weissen **Chormantel** zu schenken?

Birete
von Fr. 4.— an
Cingula
in Wolle und Seide
Priesterkragen
Marke „Leo" und „Ideal"
in Stoff und Kautschuk
Collarcravatten
Albengürtel
liefert
Ant. Achermann
Kirchenartikel & Devotionalien
LUZERN, St. Leodegar

G. ULRICH
Buch- und Devotionalien-Versand
Olten,
Klosterplatz Telephon 7.39
Gebetbuchbildchen Rosenkränze, Gebetbücher, Statuen und Kruzifixe in Holz und Plastik. **Paramente.** Kommissionsweise Belieferung von Pfarr-Missionen. Auswahlsendungen. Spezialpreise. P 730On.

Messwein
Fuchs-Weiss & Co., Zug
beeidigt.

Meßweine
sowie
Tisch- und Spezialitäten
in TIROLERWEINEN empfehlen in guter und preiswürdiger Qualität.
P. & J. Gächter
Weinhandlung z. Felsenburg, **Altstätten,** *Rheint. Beeidigte Messweinlieferanten. Telephon 62*
Verlangen Sie Preisliste und Gratismuster.

Venerabili clero
Vinum de vite merum ad ss. Eucharistiam conficiendam a s. Ecclesia praescriptum commendat
Domus
Karthaus-Bucher
Schlossberg Lucerna

Tabernakel
Kassen-Schränke
Einmauer-Kassen
Haus - Kassetten
feuer- und diebsicher
Opferkästen
liefert als Spezialität
L. MEYER-BURRI
KASSEN-FABRIK - LUZERN
20 Vonmattstrasse 20

Heribert Huber
zur
Zigarren-Uhr
LUZERN
56 Hertensteinstrasse 56
geniesst b. Hochwürden das Vertrauen für
Prima Rauchwaren

Soutanen-Cingula
reinwollene, weiche und festgewobene Bänder in jeder Breite.
Seidenband zu sehr vorteilhaften Preisen.
Reinseidene und kunstseidene Fransen, handgeknüpft in reicher Auswahl
KIRCHENBEDARF LUZERN
J. Strässle - Tel. 3318

Messwein
sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen in anerkannt guter Qual.
Gebrüder Nauer
Weinhandlung
Bremgarten

Soeben ist erschienen:

Erster Schweizerischer

Eucharistischer Kongreß

zu Maria Einsiedeln

Predigten und Ansprachen

8° 136 Seiten Steifbrosch. Fr. 2.50

Der längst erwartete Bericht des im letzten Jahre stattgefundenen Kongresses liegt nun vor. Er enthält sämtliche Predigten und Ansprachen, welche bei diesem Anlass gehalten wurden und bildet somit für die hochw. Geistlichkeit wertvolles Material.

Verlagsanstalt Benziger & Co. A.G.

Einsiedeln – Waldshut – Köln – Strassburg.

Durch alle Buchhandlungen.

Marmon und Blank

Kirchliche Kunst-Werkstätten

Wil (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — **Altäre, Kanzeln, Statuen** Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze Betstühle etc. – Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen u. Renovationen. **Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen!** Ausführung der Arbeiten in unseren eigenen Werkstätten.

Soutanen und Soutanellen

Prälaten-Soutanen

Soutanen nach römischem und französischem Schnitt liefert in anerkannt vorzüglicher Ausführung und bei mässiger Berechnung. — Tel. Nr. 388.

Robert Roos, Masschneiderei, Kriens b. Luzern

Kirchliche Original-Kunst

Die **St. Lukas-Gesellschaft** (Societas sancti Lucae) zählt zu ihren Mitgliedern über 40 der besten kath. Schweizerkünstler, Architekten, Maler, Bildhauer und Kunsthandwerker. Sie ist daher in der Lage, bei Kirchenbauten und Renovationen, bei Anschaffung von Kirchengeräten u. christlichem Hausschmuck den **Auftraggeber in direkte Verbindung mit dem Künstler** zu bringen. Aufträge u. Anfragen nehmen entgegen:

A. Süss, Pfarrer, **Meggen** Präsident. — **R. Hess**, Zentralbahnplatz 11, **Basel** Sekretär.

Für die Karwoche!

Officium majoris hebdomadæ *sine* cantu.

Lwd. Rotschn. Fr. 4.25, Lwd. Goldschn. Fr. 5.90, Leder, Goldschnitt Fr. 10.—

Officium majoris hebdomadæ *cum* cantu.

(Choral-Noten) 1/2 Leinen Fr. 7.50, 1/2 Leder Fr. 8.50

Weinmann, Karwochenbuch.

In moderner Notation, deutscher Uebersetzung und liturgischer Einführung. Geb. Fr. 9.75

Die Feier der heiligen Karwoche.

Mit deutscher Uebersetzung und Erklärung. Herausgegeben von **Dr. K. Weinmann.**
Geb. Lwd. Rotschnitt Fr. 9.40, Lwd. Goldschn. Fr. 12.50

Karwochen-Büchlein

für die Jugend u. das kath. Volk. Von **Katechet A. Räber.**
Kart. Fr. —.90. Von 6 Stück an Fr. —.80. Geb. Fr. 1.50

Ansichtssendung bereitwillig.

BUCHHANDLUNG

Räber & Cie, Luzern

Kurer, Schaedler & Cie.
in **WIL** (Kanton St. Gallen)
Kunstgewerbliche Anstalt.
Paramente, Vereinsfahnen,
kirchl. Gefässe und Geräte,
Kirchenteppiche, Statuen,
Kreuzwege, Gemälde,
REPARATUREN
Offerten und Ansichts-Sendungen auf Wunsch zu Diensten.

Kollegium Maria Hilf, Schwyz
Studienanstalt der hochwürdigsten Bischöfe von Chur, Basel und St. Gallen.
Siebenklassiges Gymnasium (Zwei Jahre Philosophie) — Sechsklassige Technische Schule (Obere Realschule) — Vierklassige Handelsschule. **Nach Ostern** Eröffnung einer zweiklassigen **Sekundarschule** und eines **Vorkurses** für Schüler, welche dann im Oktober die erste Klasse obgenannter drei Abteilungen besuchen wollen. — Anmeldungen nimmt entgegen das **Rektorat.**

Bis zum **1. April** besorgen wir das **Einbinden** der
„Schweiz. Kirchenzeitung"
1 Jahrgang in 1/1 Leinen (Originaleinbanddecke)
zum Vorzugspreise von
Fr. 6.50
Die **Originaleinbanddecke** kann zum Preise von Fr. **2.50** bezogen werden.
RÄBER & CIE., LUZERN

Kirchenfenster- **Renovationen Neu-Arbeiten Reparaturen**
garantiert fachkundige Ausführung in der ganzen Schweiz durch das einzige katholische Fachgeschäft Zürichs
J. Süess, Schrennengasse 21, **Zürich 3,** Tel. Selnau 2316

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik
M. Herzog in Sursee
offeriert als Spezialität:
Kirchenkerzen weiss u. gelb gar. rein Wachs
„ „ „ lith 55% Wachs
Ferner: **Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christbaumk., Stearink.,** nicht tropfendes **Anzündwachs, Weihrauch Ia, Rauchfasskohlen etc.**
Ferner: **Elekt. „Pyrigon"-Apparat** zum Anzünden der Rauchfasskohlen, Temperieren von Wasser und Wein; Voltspannung angeben und Länge des Kabels.
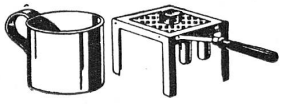
Aluminium-Kännchen
mit Rost zum Wasser wärmen

Fraefel & Co.
St. Gallen
Gegründet 1883
*
Paramente und Fahnen
Spitzen — Teppiche — Statuen u. s. w.
Kirchl. Gefässe und Geräte
Kunstgerechte Reparaturen

ADOLF BICK
Altbekannte Werkstätte für
Kirchliche Goldschmiedekunst
Gegr. 1840 **WIL** ST. GALLEN
empfiehlt sich für
Neuerstellung, Reparatur, Feuervergoldung etc.
Zeugnisse erster kirchlicher Kunstautoritäten.

Wir empfehlen:
Karwochenbüchlein
für die Jugend und das katholische Volk
von **Alois Räber.**
Kart. Fr. —.90, von 6 Stück an Fr. —.80
Gebunden Fr. 1.50
Dieses Büchlein hilft dem Gläubigen, die bedeutungsvollen Zeremonien der Karwoche zu verstehen. In der Hand des Katecheten ist es ein wertvolles Hilfsmittel zur Vorbereitung der Kinder auf die Karwoche
*
Verlag Räber & Cie., Luzern

Werkstätten für kirchl. Kunst
M. Stadelmann & Co. St. Gallen O
Die neue Firma, welche sich für Lieferung von erstklassigen Paramenten und Fahnen, Kelche u. Monstranzen empfiehlt

Kollegium St. Karl
Pruntrut
Französisches Gymnasium, Real- und Handels-Kurse
Spezialkurs für Schüler deutscher Zunge.
Beginn des Sommersemesters: 19. April.

ALTARLEINEN
Das führende kathol. Haus der Zentralschweiz
L. Dobler-Becker, Luzern
Gegründet 1878 Hirschmattstrasse 28